

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 20-22/960.041-eb/ga		<b>21/004/02</b>	07.04.2021
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>	<b>Ergebnis</b>
FiWA	22.04.2020	Entscheidung öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen I. Quartal 2021			
<b>Bezugsdrucksache</b>			

### Beschlussvorschlag

Die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden und ähnlichen Zuwendungen im Gesamtbetrag von **45.787,12 €** wird genehmigt.

### Begründung

Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.02.2006 ist § 78 GemO um den Absatz 4 ergänzt worden. Danach darf eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der Hauptsatzung bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall der Finanzausschuss. Hierüber ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

Bei der Stadt sind die in der Anlage aufgeführten Spenden und ähnliche Zuwendungen im Gesamtbetrag von **45.787,12 €** eingegangen. Zur Vereinfachung des Verfahrens sind Einzelspenden bis 100 EUR nach dem Verwendungszweck zusammengefasst. Nur bei Spenden über 5.000 EUR sind zur Transparenz vorhandene Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Spender, soweit bekannt, angegeben.

Wir bitten um Genehmigung.

gez.

Pilz

### Anlage

Annahme/Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung gem. § 78 Abs. 4 GemO (aus datenschutzrechtlichen Gründen nichtöffentlich)